VPP

VPP PA (CH) Dipl.-Ing. Beat Weibel, LL.M.,
Siemens AG, Corporate Intellectual Property, Otto-Hahn-Ring 6, 81739 München

Herrn
António Campinos
Präsident des
Europäischen Patentamtes
Bob-van-Benthem-Platz 1

80469 München

Der Präsident

Beat Weibel, LL.M.
Dipl.-Ing., Patentanwalt (CH)

Siemens AG
Corporate Intellectual Property
Otto-Hahn-Ring 6
81739 München

Telefon: d 089 636-48680
Fax: d 089 636-1332053
E-Mail: beat.weibel@siemens.com

15. April 2020

Mündliche Verhandlungen im Prüfungs- und Einspruchsverfahren

Sehr geehrter Herr Campinos,

Der VPP ist einer der größten deutschen Fachverbände auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und vertritt insbesondere die Interessen der Patentanwälte und Patentfachleute in der Industrie (https://www.vpp-patent.de/der-vpp/darstellung-des-vpp/).

Wir verstehen, dass im SACEPO Treffen vom 26. März 2020 die Absicht des EPA diskutiert wurde, mündliche Verhandlungen in Prüfungsverfahren (ex parte) Verfahren grundsätzlich nur noch als Videokonferenzen durchzuführen. Auch in Einspruchsverfahren (inter partes) sollen Videokonferenzen mündliche Verhandlungen möglichst ersetzen.

Das Angebot des EPA, in Zeiten von COVID-19 statt persönlicher, mündlicher Verhandlungen in den Räumlichkeiten des EPA Videokonferenzen zuzulassen, wird als adäquate Notmaßnahme begrüßt.

Die Entscheidung, ob eine mündliche Verhandlung als Präsenzverhandlung oder Videokonferenz wahrgenommen wird, sollte jedoch in jedem Fall bei den Parteien liegen. Alles andere betrachten wir als Einschränkung des Rechtes auf mündliche Verhandlung gem. Art. 116 EPÜ und möglicherweise sogar als Einschränkung des rechtlichen Gehörs nach Art. 113 EPÜ. Wir haben auch Zweifel, ob die Entscheidung, mündliche Verhandlungen in ex parte Verfahren grundsätzlich als Videokonferenzen durchzuführen, gem. Art. 10(2) EPÜ in der Kompetenz des Präsidenten liegt. Die Entscheidung T 1142/12 hält diesbezüglich zwar zu Recht fest , dass der Ort einer mündlichen Verhandlung eine organisatorische Maßnahme sei, die unter Art. 10(2) EPÜ falle. Für die Art und Weise, wie eine mündliche Verhandlung durchgeführt wird, gilt dies unseres Erachtens jedoch nicht.

Gerade als Praktiker, die regelmäßig vor den Prüfungs- und Einspruchsabteilungen in mündlichen Verhandlungen auftreten, sind wir überzeugt, dass es in einer Präsenzverhandlung deutlich besser gelingt, Argumente vorzubringen. Mündliche Präsenzverhandlungen sind deshalb Teil nahezu jeder gerichtlichen Entscheidungsfindung. Dieses fundamentale Recht der Parteien sollte nicht ohne Not amtsseitig beschränkt werden.

Dies gilt noch viel mehr für inter partes Verhandlungen. Ferner sollten bevor eine Entscheidung getroffen wird, technische Probleme (wir verweisen dazu auf die Eingabe des epi) sowie die Themen Simultanübersetzung und Zugang der Öffentlichkeit überzeugend gelöst werden.

Wir denken, dass die COVID-19 Notmaßnahmen eine gute Möglichkeit sind, um Erfahrungen mit einem intensiveren Gebrauch von Videokonferenzen zu sammeln. Nach dieser Testphase und bevor eine Entscheidung getroffen wird, mündliche Verhandlungen grundsätzlich per Videokonferenz abzuhalten, sollten auf jedem Fall eine breite Nutzerkonsultation durchgeführt und die Erfahrungen der Testphase ausgewertet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Beat Weibel